

STADT VECHTA

TOP 10: Verzicht auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 + 2022



Verzicht
auf die Prüfung der **Jahresabschlüsse**
für die Haushaltsjahre **2021 und 2022**
durch das RPA

TOP 10: Verzicht auf die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 durch das RPA

Nach § 2 Satz 1 Nieders. Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) kann der Rat beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschluss nicht umfasst.

- ❖ Durch das Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, die Anzahl der fehlenden Jahresabschlüsse zügig abzubauen, um zukünftig eine gesetzeskonforme und fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse zu gewährleisten

Sachstand:

- dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta liegen derzeit die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 zur Prüfung vor.
 - in Kürze kann dem RPA auch der Jahresabschluss 2022 vorgelegt werden.
 - bis zum Sommer 2024 soll auch der Jahresabschluss 2023 vorgelegt werden können
- Im September/Oktober 2024 erfolgt ein Upgrade des Finanzwesen-Verfahren durch die KDO. Voraussetzung für diese Umstellung ist die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023.
- Eine Prüfung der drei Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 vor dieser Umstellung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht möglich.

Im Einvernehmen mit dem RPA wird vorgeschlagen, auf die Prüfungsverpflichtung des RPA zur Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zu verzichten.

TOP 10: Verzicht auf die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 durch das RPA

Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 20.02.2024:

„Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 umfasst die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nicht die Prüfung des Jahresabschlusses.“